SLP ANWALTSKANZLEI

Kurzmitteilungen

Nr. 02/2020

Haftung für fehlerhafte Auskünfte gegenüber Mitarbeitern

Auch freiwillige Auskünfte des Arbeitgebers müssen richtig sein

Der Arbeitgeber hat zwar keine allgemeine Pflicht, die Vermögensinteressen des Arbeitnehmers wahrzunehmen. Erteilt er jedoch Auskünfte, ohne hierzu verpflichtet zu sein, müssen diese richtig, eindeutig und vollständig sein.

Dass der Arbeitgeber für Schäden einzustehen hat, die seitens des Arbeitnehmers aufgrund falscher Auskunftserteilung entstehen können, veranschaulicht eine aktuelle Entscheidung des BAG, die allerdings eine solche Haftung im konkreten Fall verneint hat.

Der im Jahr 2014 in den Ruhestand getretene Mitarbeiter war bei einem Arbeitgeber beschäftigt, der zu Beginn des Jahres 2003 mit einer Pensionskasse einen Rahmenvertrag zur betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen hatte. Im April 2003 nahm der Kläger an einer Betriebsversammlung teil, auf der ein Fachberater der örtlichen Sparkasse die Mitarbeiter über Chancen und Möglichkeiten der Entgeltumwandlung als Vorsorge über die Pensionskasse informierte. Der Kläger schloss im September 2003 eine Entgeltumwandlungsvereinbarung mit Kapitalwahlrecht ab. Anfang 2015 ließ er sich seine Pensionskassenrente als Einmalkapitalbetrag auszahlen. Für diesen muss der Kläger aufgrund einer Gesetzesänderung im Jahr 2003 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten. Mit seiner Klage begehrt der Kläger im Wege des Schadensersatzes die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge von seinem vormaligen Arbeitgeber.

Nur dann, wenn der Arbeitgeber den Mitarbeiter konkret über den fraglichen Sachverhalt informiert, kann eine Haftung überhaupt in Betracht kommen; vorliegend wurde der Mitarbeiter aber nicht einmal darauf hingewiesen, dass durch die (geplante) Gesetzesänderung Sachverhalte zur bAV zu seinen Lasten geändert werden. Auf der Betriebsversammlung wurde nicht über die Beitragspflicht zur Sozialversicherung gesprochen. Daher konnte offenbleiben, ob den Arbeitgeber nach – überobligatorisch – erteilten richtigen Informationen über betriebliche Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung überhaupt weitere Hinweispflichten auf bis zum Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung erfolgende Gesetzesänderungen oder entsprechende Gesetzesvorhaben, die zulasten der Mitarbeiter gehen, treffen (**BAG, Urteil v. 18.02.2020 – 3 AZR 206/18**).

Praxishinweis:
Als Arbeitgeber sollten Sie sich der Erteilung von Auskünften, die Ihrer Einflußsphäre entzogen sind, enthalten, wie Sie auch auf Fragen zu sozialversicherungsrechtlichen Nachteilen im Fall des Abschlusses eines Aufhebungsvertrages darauf hinweisen sollten, dass allein die Agentur für Arbeit insoweit zur Erteilung von Auskünften in der Lage und berechtigt ist.